

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahr liniengesetz) (Kraftfahr liniengesetz-Durchführungsverordnung – KfIG-DV) geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: bmvit, Abteilung IV/ST4
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Das Aussehen von Haltestellen des Kraftfahr linienverkehrs ist in § 34 Kraftfahr liniengesetz iVm § 2 Kraftfahr liniengesetz-Durchführungsverordnung (KfIG-DV) festgelegt:

Das Haltestellenzeichen hat aus einem gelb-grünen H zu bestehen, dessen Größe, Farbe und die Art der Darstellung (auf einer weißen Tafel, als umgangssprachlich sogenannter „Pracker“ (rundes H mit Arm) oder integriert in ein Fahrgastinformationssystem etc.) ebenso genau festgelegt ist.

Da das „gelb-grüne H“ als Haltestellenzeichen grundsätzlich nur im deutschsprachigen Raum bekannt ist und vor allem für nicht-deutschsprachige Touristen und anderes internationales Publikum kein Wiedererkennungswert besteht, wäre im städtischen Bereich ein Abgehen von der verpflichtenden Anwendung dieses Symbol zielführend.

Außerhalb der Stadtgebiete soll die Verpflichtung zur Verwendung des „gelb-grünen H“ als Haltestellenzeichen aufgrund des hohen Bekanntheits- und Erkennungsgrades vor allem im ländlichen Raum bestehen bleiben.

Ziel(e)

Die Verwendung des „gelb-grünen H“ als Haltestellenzeichen soll im Stadtgebiet nicht mehr verpflichtend sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In § 2 KfIG-DV wird ein neuer Absatz 6 angefügt, der von diesen Bestimmungen zur verpflichtenden Anwendung des H-Symbols eine Ausnahme für den städtischen Bereich normiert unter der Voraussetzung, dass das alternativ zu verwendende Haltestellenzeichen ebenso gut sichtbar und eindeutig erkennbar ist. Ein solches Zeichen könnte zum Beispiel ein Piktogramm eines Autobusses sein.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 161869970).